

# bne-Stellungnahme zur Fortentwicklung Redis- patch

## bne-Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMWi zur Fortentwicklung des Redispatch

Berlin, 11. Oktober 2018. Die jetzt vorgeschlagene systematische Einbindung der EE- und KWK-Anlagen in den Redispatch ist grundsätzlich sinnvoll, es sollte aber ein hoher Mindestfaktor angesetzt werden, um die Abregelung von erneuerbarem Strom auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Die Abgrenzung der Maßnahmen nach § 13 (1) und § 13 (2) sollte jedoch konkretisiert werden und es sollten Anreize für einen schnelleren Netzausbau gesetzt werden.

Die systematische Einordnung von EE- und KWK-Anlagen in den Redispatch ist grundsätzlich sinnvoll und wird dazu beitragen, die Redispatchkosten zu begrenzen. Die bisherigen Regelungen waren unübersichtlich und zum Teil widersprüchlich, die jetzt vorgeschlagenen Änderungen hingegen führen zu einer konsistenten Vorgabe, die dann auch eine höhere Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure bewirkt. Wichtig ist dabei, dass die EE- und KWK-Anlagen nur dann für den Redispatch herangezogen werden, wenn diese Anlagen einen besonders großen Einfluss auf den zu behebenden Engpass haben oder keine anderen Alternativen vorliegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass weiterhin möglichst wenig Strom aus EE-Anlagen abgeregelt werden muss. Der im Entwurf des BMWi bisher nicht konkretisierte Faktor muss deshalb einen hohen Wert annehmen, hier wäre ein Faktor 12 angemessen.

### **Einengung des Tatbestandmerkmals „Einspeisung“ nicht sachgerecht**

Der Formulierungsvorschlag für § 13a EnWG engt den Sachverhalt insofern ein, als dass im Unterschied zur aktuellen Formulierung in § 13a EnWG und § 14 EEG nicht mehr auf die Reduktion der Leistungseinspeisung abgestellt wird, sondern auf die Leistungserzeugung. Das verhindert, dass der Anlagenbetreiber andere Optimierungsoptionen in der Kundenanlage (also aus Sicht des Netzbetreibers hinter dem Netzanschluss) wählt. Effizienter als eine Abregelung der Erzeugung ist insbesondere das Hochfahren eines Verbrauchers. Die aktuelle Formulierung ermöglicht eine solche Optimierung, der Vorschlag verhindert sie, weil auf die Anlage (Erzeugung) und nicht mehr auf den Netzanschluss (Einspeisung) abgestellt wird. Da der Effekt für den Netzbetreiber gleich bleibt, das Abstellen auf die Einspeisung aber effizienter ist, sollte die aktuelle Regelung beibehalten werden.

### **Chance für neue Lösungsansätze vertan**

Für die Behebung eines Leitungsengpasses ist aber allein entscheidend, dass der am Netzverknüpfungspunkt (bzw. dem vom Netzbetreiber überwachten Netzknoten) eingespeiste Strom reduziert wird. Dies kann, wie oben beschrieben auch mit der Zuschaltung von Verbrauchern erreicht werden. Mit solchen alternativen Maßnahmen könnte der erneuerbare Strom trotz eines Engpasses noch einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden, die dann an anderer Stelle den Einsatz von fossilen Brennstoffen ersetzt. Die Fortschreibung der Regelung zum finanziellen Ausgleich ist deshalb unbefriedigend und sollte weiterentwickelt werden.

### **Abgrenzung der Maßnahmen nach § 13(1) und § 13 (2)**

Es ist unklar, ob die gewählte Formulierung „Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung“ die bisherigen Tatbestände der entschädigungspflichtigen Sachverhalte wie angestrebt deckungsgleich abbilden. Hier muss in der Begründung noch eine Erläuterung und Klarstellung stattfinden, um andere Interpretationen auszuschließen. Insbesondere sollte die Abgrenzung der Maßnahmen nach § 13 (1) und nach § 13 (2), zumindest in Bezug auf EE-Anlagen, noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Für die betroffenen Anlagenbetreiber ist eine Überprüfung, nach welcher der beiden Vorschriften die Abregelung erfolgt ist, praktisch nicht möglich. Es sollte deshalb ein Anspruch für die Anlagenbetreiber eingefügt werden, im Falle einer Abregelung nach § 13 (2) alle für die Beurteilung der Situation notwendigen Informationen von Netzbetreiber einfordern zu können. Da eine entschädigungslose Abregelung zu einem erheblichen finanziellen Schaden führen kann, muss dem Anlagenbetreiber zumindest die Möglichkeit zur Überprüfung der Einordnung durch den Netzbetreiber gegeben werden.

### **Anreize, Netze schneller auszubauen**

Die Netzbetreiber haben auch mit der neuen Regelung keine Anreize, Engpässe schnell und nachhaltig zu beseitigen. Im Gegenteil: im jetzt gestrichenen § 15 (2) EEG wurde noch vorausgesetzt, dass eine Kostenerstattung nur dann zulässig ist,



wenn der Netzbetreiber die Maßnahme nicht zu vertreten hat. Auch wenn diese Vorgabe in der Praxis wirkungslos war, so fehlt im aktuellen Entwurf des BMWi jede Handhabe, um die jeweiligen Netzbetreiber an den Kosten, die durch mangelnden Netzausbau verursacht wurden, zu beteiligen. Es muss deshalb jetzt die Gelegenheit genutzt werden, den Netzbetreibern durch eine Beteiligung an den Kosten auch einen finanziellen Anreiz zum zügigen Netzausbau zu geben.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**